



Sachverhalt

Eigentlich wollte der A mit einem Tattoo auf dem Handrücken seine Ablehnung des Polizeiapparats ausdrücken, doch sein Hobby-Tätowierer O machte einen folgenreichen Fehler. Er verdrehte die Ziffern der Zahlenschreibweise von "A.C.A.B", so dass am Ende nicht "1312", sondern "1213" auf seinen Fingern stand. Um sich für diesen Fehlritt zu revanchieren, nahm der ebenso ungelernte A die Maschine selbst in die Hand und tätowierte dem O ein 1,5 x 4,5 cm großes "Schwachkopf" über die rechte Augenbraue. O schämte sich seither für die Tätowierung und ließ sich die Haare darüber wachsen. Eine Lasertherapie konnte er sich nicht leisten.

T betreibt eine kleine Fachbibliothek in Dahlem für gebrauchte Strafrecht-Lehrbücher. Er beobachtet, wie der betrunkene Student K zwei Lehrbücher zum StR AT in seiner Manteltasche versteckt. Die beiden Bücher haben insgesamt einen Wert von 4 Euro. Als K kurz vor dem Ausgang ist, spricht T ihn an und bittet ihn, die Bücher zu bezahlen. K reagiert nicht und geht weiter auf den Ausgang zu. T hält ihn deshalb mit beiden Händen am Ärmel fest. K will sich dagegen zur Wehr setzen, reißt sich ruckartig los und stößt T kräftig vor die Brust, um samt seiner Beute fliehen zu können. K ist bewusst, dass T durch den Stoß Verletzungen erleiden kann und nimmt dies für seinen Lernerfolg billigend in Kauf. T stürzt und verstaucht sich schmerhaft den Knöchel und kann K daher nicht verfolgen. Da T den K aber nicht entkommen lassen will, ergreift er seine volle Mateflasche. Diese schleudert er auf K und zielt dabei auf dessen Hinterkopf, um ihn so aufzuhalten. T ist dabei bewusst, dass ein Treffer am Hinterkopf lebensgefährlich sein kann und nimmt dies billigend in Kauf. Er trifft K, wie erwartet, am Kopf. K geht zu Boden und erleidet eine schwere Gehirnerschütterung und eine Platzwunde, ohne aber in Lebensgefahr zu geraten.

Aufgabe: Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, K und T nach dem 17. Abschnitt des StGB.

Gehen Sie davon aus, dass K zum Tatzeitpunkt eine BAK von 1,3 % aufweist.

Die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten. Zugelassene Hilfsmittel: Gesetzestext StGB



Sachverhalt

M ist unglücklich mit F verheiratet. M arbeitet im Restaurant der F und hat sich dort schon öfters heimlich an der Kasse bedient. Er befürchtet, dass F irgendwann das Fehlen von Geldern entdeckt wird und ihn kündigen wird. Zudem fürchtet er eine Scheidung, die für ihn mit erheblichen finanziellen Nachteilen verbunden wäre. Um eine Entdeckung zu verhindern beschließt M, F zu töten. Mit der ihm dann zufallenden Erbschaft möchte er sich ein schönes Leben gestalten. Tatsächlich hat F jedoch bislang keine Kenntnis von Ms Diebstählen erlangt.

Am Samstagabend nach Ladenschluss hört M Geräusche in der Kühlkammer des Restaurants. In dem Glauben, dass es sich dabei um die F handeln muss, verriegelt er von außen die Tür der Kühlkammer. Tatsächlich ist aber der Angestellte A und nicht F in der Kammer. M geht davon aus, dass F in der Kälte eines langsamens und qualvollen Todes sterben werde, was ihm als „Strafe“ für alle in der Vergangenheit durch F erlittenen „Demütigungen“ gerade recht ist.

A hatte vor seinem Tod noch bemerkt, dass er in der Kühlkammer eingesperrt war und für etwa eine Stunde vergeblich versucht, die Tür zu öffnen. F sitzt während der ganzen Zeit in dem Bürozimmer des Restaurants und kümmert sich um Rechnungen.

Als M am nächsten Tag seinen Irrtum bemerkt, lockt er die F auf eine Lichtung in einem Wald. Dort gesteht er ihr seine Tötungsabsichten und ersticht daraufhin die F. F hatte keine Möglichkeiten zu entkommen.

Aufgabe: Prüfen Sie die Strafbarkeit von M.

Die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten.

Es sind nicht zu berücksichtigen: §§ 123, 223 – 231, 240 StGB.

Ggf. erforderliche Strafanträge sind wirksam gestellt worden.